



Mitteilungsblatt der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 02 / 2016

Excellence in  
Management  
Education

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Prüfungsordnung der WHU für den postgradualen Master-Studiengang	
„Master of Business Administration“ .....	3
Impressum .....	26

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto  
Beisheim School of Management –**

**für den postgradualen Master-Studiengang  
„Master of Business Administration“**

**vom 01.04.2016**

Der Senat der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto Beisheim School of Management – hat nach Zustimmung durch den Träger am 31.03.2016 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang Master of Business Administration an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der WHU aufgrund des § 119 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), mit Schreiben vom 01.04.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Akademischer Grad.....	5
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Full-Time MBA Studiums.....	6
§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung.....	6
§ 5 Prüfungsausschuss .....	7
§ 6 Prüfende und Beisitzende .....	7
§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung .....	8
§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung.....	8
§ 9 Master Thesis .....	10
§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis .....	11
§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note .....	11
§ 12 Wiederholung der Modulprüfungen .....	13
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	15
§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium .....	16
§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung .....	177
§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde .....	17
§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	188
§ 19 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	18
§ 20 In-Kraft-Treten .....	18
Anlagen .....	19
Anlage 1: Übersicht der Kurse .....	20
Anlage 2: Studienplan .....	22
Anlage 3: WHU Honor Code .....	25

## **§ 1 Akademischer Grad**

Die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt, verleiht aufgrund der bestandenen berufsqualifizierenden Prüfung im postgradualen Studiengang Full-Time Master of Business Administration den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA).

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für den Full-Time MBA-Studiengang an der WHU kann zugelassen werden, wer
  1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder einen äquivalenten ausländischen Schulabschluss besitzt und
  2. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang, zu deren Bestehen wenigstens 210 Kreditpunkte (cr) erforderlich waren, an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Bei fehlenden Kreditpunkten wird geprüft, inwieweit die Berufserfahrung (maximal 10 cr pro Berufsjahr) angerechnet werden kann. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechenbarkeit. Gemäß § 35 (1) i. V. m. § 65 (1)-(2) HochSchG können Bewerberinnen und Bewerber aufgrund beruflicher Eignung auch ohne Erststudium zugelassen werden. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen der WHU; und
  3. wenigstens zwei Jahre postgraduale oder im Rahmen eines dualen Studiums erworbene berufspraktische Tätigkeit nachweist und
  4. den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit 100 Punkten oder den „International English Testing System“ (IELTS) mit einer Mindestpunktzahl von 7.0 absolviert hat; der Sprachtest kann auf Antrag erlassen werden, sofern es sich um einen Muttersprachler handelt, die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Studiengangs im englischsprachigen Ausland vorweisen kann oder anderweitig den Sprachnachweis erbringen kann.
  5. den GMAT (Graduate Management Admission Test) oder den GRE (Graduate Report Examinations) vorlegt. Die Bewertung der erreichten Punkte richtet sich nach internationalen und unter den Bewerbern erzielten Durchschnittswerten.
  6. an zwei Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MBA-Office, Mitgliedern des beratenden Zulassungsausschusses oder WHU-Alumni teilgenommen hat, wobei ein Interview zwingend von einem Mitglied des beratenden Zulassungsausschusses durchgeführt werden muss.
- (2) Zum Studium können nach vorausgegangener Beratung auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums zugelassen werden. Die Einhaltung der hierfür maßgeblichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Hochschulgesetzes und das Verfahren zu deren Überprüfung gewährleistet der Prüfungsausschuss. Für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate etc.) nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 1,1-5 erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Full-Time MBA-Studium entscheidet die akademische Leitung auf Basis der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Die akademische Leitung kann in Zulassungsfragen einen beratenden Zulassungsausschuss einsetzen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die MBA-Prüfung in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen im MBA-

Studiengang an einer anderen Hochschule gemäß § 12 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem MBA-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Sie sind in jedem Falle verpflichtet, die WHU über eine vorausgegangene oder drohende Exmatrikulation zu unterrichten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zulassung abgelehnt werden oder eine nachträgliche Exmatrikulation erfolgen. Die Zulassung kann ebenfalls abgelehnt werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen als in Abs. 5 genannten Gründen exmatrikuliert worden sind.

### **§ 3 Ziel, Umfang und Struktur des Full-Time MBA Studiums**

- (1) Der Full-Time MBA-Studiengang vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben in der Berufspraxis. Studierende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jeder Kurs ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch des Kurses, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro ECTS-Credit müssen die Studierenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden rechnen. Das MBA-Studium im Umfang von 90 cr umfasst somit ca. 2.700 Arbeitsstunden.
- (3) Die Kurse des MBA-Studienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. Die ECTS-Credits für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Im Full-Time MBA-Studiengang sind insgesamt 90 Kreditpunkte zu erwerben. Das Studium umfasst:
  1. den 1. Studienabschnitt „Kernmodule“ im Präsenzstudium an der WHU mit insgesamt 36 ECTS-Credits;
  2. den 2. Studienabschnitt „Vertiefungsmodule“ im Präsenzstudium an der WHU mit insgesamt 27 ECTS-Credits;
  3. das Modul „Cross-cultural Management & Leadership“ im Umfang von 12 ECTS-Credits, in dem Teilleistungen als Präsenzstudium an der WHU sowie im Ausland an von der Programmleitung festgelegten Partnerhochschulen der WHU zu erbringen sind;
  4. die Master Thesis zum Ende des Studiums im Umfang von 15 ECTS-Credits.

Die Aufstellung der Module mit Zuordnung der ECTS Credits findet sich im Anhang.

- (5) Die Regelstudienzeit für den Full-Time MBA Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis 15 Monate. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

### **§ 4 Aufbau und Zweck der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend und umfasst die in § 3 Abs. 4 genannten Module.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte aus den Kernmodulen, den Vertiefungsmodulen sowie dem „Cross-cultural Management & Leadership“ Modul erbracht sind und die Master Thesis wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss durch den Senat der WHU zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, mindestens zwei weiteren hauptberuflichen Hochschullehrkräften der WHU, mindestens einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU, mindestens einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der WHU sowie mindestens einer oder einem Studierenden der WHU. Studierende nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der WHU für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird in Reformen der Prüfungsordnung und des Studienplans einbezogen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Prüfungen werden von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, die vom Senat der WHU oder den zuständigen Gremien der Partnerhochschulen mit der Durchführung von Kursen im Studiengang beauftragt wurden, abgenommen.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzende darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der oder des Beisitzenden erfolgt jeweils durch den oder die Prüfende.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen Prüfenden abgenommen, die die zugehörigen Kurse durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfende in den Prüfungsverfahren des MBA-Studiengangs eingesetzt wird.
- (5) In jedem Modul wird durch den akademischen Leiter eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher festgelegt. Die oder der Modulverantwortliche stimmt mit den Prüfenden des Moduls die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten ab.

## **§ 7 Zulassung zur Master-Prüfung**

- (1) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer
  1. an der WHU für den Full-Time MBA Studiengang eingeschrieben ist,
  2. alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt und
  3. die Studiengebühr gemäß der Vereinbarungen des geltenden Studierendenvertrages entrichtet hat.
- (2) Mit der Teilnahme an der ersten Modulprüfung des MBA-Studiengangs gilt der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung als gestellt.

## **§ 8 Prüfungsgebiete, -termine und Art der Studienprüfung**

- (1) Alle abzulegenden Prüfungsleistungen müssen bis zum 31. August des zweiten Studienjahres erbracht sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung und dem MBA-Office die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (3) In den Modulprüfungen sollen Studierende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (4) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf die in §3 Abs. 4. genannten Module. Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die im geltenden Studienplan festgelegten Kurse. Die im Rahmen des „Cross-cultural Management & Leadership Module“ an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Studienleistungen werden durch WHU-Lehrkräfte vor Ort betreut und ausschließlich durch diese bewertet. § 9 regelt Art, Gegenstand und Umfang der Master Thesis.
- (5) Können Kurse durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Studierenden zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie Online-Kurse, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sind klar zu definieren. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art des jeweiligen Kurses und wird durch die Modulverantwortlichen der Module in Abstimmung mit der akademischen Leitung des MBA-Programms festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch:

### 1. Individualprüfung

Der Erkenntnisgewinn der Studierenden aus den Kursen des Moduls wird am Ende eines Moduls durch eine Individualprüfung festgestellt. Diese Individualprüfung muss mindestens 50 Prozent der im Modul erreichbaren Modulpunkte gemäß § 11 Abs. 5 umfassen. In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach der Anzahl der Kurse, aus denen sich ein Modul zusammensetzt. In der Regel werden für jeweils einen Kurs des Moduls 60 Minuten angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren. Sie beträgt jedoch mindestens 120 Minuten pro Modul. Hiervon



ausgenommen ist das Vertiefungsmodul mit nur einem Wahlkurs. Hier beträgt die Modulprüfung 60 Minuten.

## 2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von Prüfenden der Kurse gemäß § 6 festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Studierenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Kurses in Abstimmung mit der akademischen Leitung. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)

Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden des Kurses festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Bei Gruppenbearbeitung ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel des Kurses erreicht hat. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.

- Mündliche Mitarbeit

Die Mitarbeit im Kurs kann mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Modulprüfung einbezogen werden.

- Mündliche Prüfung

Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Kurse für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden eine oder ein Beisitzender gemäß § 6 Abs. 3 hinzuzuziehen.

Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der oder dem Beisitzenden. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Studierenden zu nehmen. Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der WHU der Prüfung beiwohnen.

Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Nicht zugelassen sind Studierende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (7) Auf Antrag der Lehrkräfte können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (8) Die Entscheidung über zu erbringenden Prüfungsleistungen eines Kurses und deren Eingang in die Modulprüfung sowie in die Modulbenotung entsprechend § 11 trifft die oder der

Lehrbeauftragte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kurses in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

- (9) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 6, Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 6, Nr. 2 möglich.
- (10) Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 können innerhalb der Kernmodule nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden.
- (11) Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 können innerhalb der Vertiefungsmodule durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 6, Nr. 1 kompensiert werden, wenn sie das selbe Fachgebiet betreffen (z.B. Finance).
- (12) In den Vertiefungsmodulen sind vier Module mit jeweils zwei Kursen zu belegen sowie ein fünftes Modul mit einem Wahlkurs.

### **§ 9 Master Thesis**

- (1) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master Thesis kann von Prüfenden gemäß § 6 betreut werden.
- (3) Die Master Thesis muss zusätzlich von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor korrigiert werden. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor müssen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 erfüllen, die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor müssen jedoch nicht mit der Durchführung von Kursen im Studiengang beauftragt sein. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor wird auf Vorschlag der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Die Note der Master Thesis wird von der Erstkorrektorin oder dem Erstkorrektor in Absprache mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor vergeben und in einem schriftlichen Gutachten begründet.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit und die Festlegung des Abgabezeitpunktes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der akademischen Leitung. Die oder der Studierende kann Vorschläge für die Themenvergabe machen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sowie der Abgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann die Erstkorrektorin oder den Erstkorrektor vorschlagen. Ein Anspruch auf Annahme des Vorschlags besteht nicht.
- (5) Finden Studierende keine Erstkorrektorin oder keinen Erstkorrektor, so ist ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Erstkorrektorin oder ein Erstkorrektor zuzuweisen. In jedem Falle haben Studierende Anspruch auf die Zuteilung eines Themas und eine fachgerechte Betreuung.
- (6) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Das Thema der Master Thesis kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit der Kernmodule festgelegt werden. Die Arbeit ist frühestens einen Tag nach Beginn der Bearbeitungszeit der Master Thesis, spätestens am Tag des Fristablaufs beim MBA-Office einzureichen. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis beträgt drei Monate. Sie wird in der Regel innerhalb der drei Monate nach Abschluss des letzten Moduls des MBA-Studiengangs erstellt. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die akademische Leitung die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu einen Monat auf vier Monate verlängern. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind von der oder dem Prüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch eine neue Themenwahl begründet sich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist.

- (8) Bei der Abgabe der Master Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei Gruppenarbeiten ist eine von den Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der gemäß § 9 Abs. 6 kenntlich gemacht ist, welche Teile der Arbeit von welcher Autorin oder welchem Autor verfasst wurden. Jede Master Thesis wird auf Plagiate hin geprüft.
- (9) Die äußere Form der Master Thesis regelt der Prüfungsausschuss. Die Informationen werden in hochschulüblicher Form kommuniziert.

### **§ 10 Annahme und Bewertung der Master Thesis**

- (1) Die Master Thesis ist fristgemäß beim MBA-Office in gedruckter Form in zweifacher Ausführung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die gedruckte Master Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Zusätzlich zur gedruckten Fassung der Masterarbeit ist eine digitale Fassung als pdf beim MBA-Office einzureichen sowie pdfs der verwendeten Internetquellen. Die digitalen Unterlagen müssen mit der gedruckten Fassung übereinstimmen und fristgemäß eingereicht werden. Die Unterlagen werden einem Plagiatstest unterzogen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Werden die digitalen Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Master Thesis ist von der Erst- und Zweitkorrektorin oder dem Erst- und Zweitkorrektor gemäß § 11 Abs. 5 zu beurteilen. Liegt die Bewertung der Erst- und Zweitkorrektorin oder dem Erst- und Zweitkorrektor zwei oder mehr volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittkorrektorin oder einen Drittkorrektor gemäß § 6 Abs. 1. Die Abschlussnote wird in diesem Fall konsensual gebildet.
- (4) Wenn die Master Thesis aufgrund inhaltlicher Mängel mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wird, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer dritten Gutachterin oder einem dritten Gutachter vor, der die Anforderungen von § 6 Abs. 1 erfüllen muss. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann weitere Gutachterinnen oder weitere Gutachter hinzuziehen, die die Anforderungen von § 6 Abs. 1 erfüllen müssen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll nach Möglichkeit vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Wird die Master Thesis abschließend mit 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Note die Ausgabe einer neuen Master Thesis zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm als Erstkorrektorin oder Erstkorrektor benannte Fachkraft gibt ein Thema für die neue Master Thesis mit gleicher Bearbeitungsdauer aus. Studierende haben die Möglichkeit, Vorschläge zu Thema und Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der neuen Master Thesis zu machen. Es zählt die Note der Wiederholungs-Master Thesis. Diese wird im Master-Zeugnis/Transcript of Records aufgeführt. Der Fehlversuch wird mit dem Zusatz „nicht bestanden“ ebenfalls aufgeführt.
- (7) Wird die Wiederholungs-Master Thesis ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 11 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note**

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl und Umfang der Kurse des Moduls. Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala (siehe § 11 Abs. 5)
- (2) Die Noten sollen den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung vom MBA-Office bekannt gegeben werden.
- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn
  1. mindestens 50 Prozent der im Modul zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
  2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul

erreicht werden sowie

3. mindestens 75 Prozent der erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Moduls besucht wurden.

(4) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:

bei einem Mittel bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Mittel über 4,0	=	nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der in § 3 Abs. 4 genannten Studienelemente auf Basis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala (siehe § 11 Abs. 5).

(5) Bewertungsskala zur Berechnung von Modulnoten und Endnote:

Dezimal- note	US Grade	Erreichte Punkte in %	Gesamt	LV	2er Modul	3er Modul	4er Modul	Thesis MBA	
1,0	A	100,00	3000,00	100,00	200,00	300,00	400,00	500,00	
1,0	A	99,00	2970,00	99,00	198,00	297,00	396,00	495,00	
<b>1,0</b>	<b>A</b>	<b>98,00</b>	<b>2940,00</b>	<b>98,00</b>	<b>196,00</b>	<b>294,00</b>	<b>392,00</b>	<b>490,00</b>	
1,1	A	97,00	2910,00	97,00	194,00	291,00	388,00	485,00	
<b>1,1</b>	<b>A</b>	<b>96,40</b>	<b>2892,00</b>	<b>96,40</b>	<b>192,80</b>	<b>289,20</b>	<b>385,60</b>	<b>482,00</b>	
1,2	A	96,00	2880,00	96,00	192,00	288,00	384,00	480,00	
1,2	A	95,00	2850,00	95,00	190,00	285,00	380,00	475,00	
<b>1,2</b>	<b>A</b>	<b>94,80</b>	<b>2844,00</b>	<b>94,80</b>	<b>189,60</b>	<b>284,40</b>	<b>379,20</b>	<b>474,00</b>	<b>SEHR GUT</b>
1,3	A-	94,00	2820,00	94,00	188,00	282,00	376,00	470,00	
<b>1,3</b>	<b>A-</b>	<b>93,20</b>	<b>2796,00</b>	<b>93,20</b>	<b>186,40</b>	<b>279,60</b>	<b>372,80</b>	<b>466,00</b>	
1,4	A-	93,00	2790,00	93,00	186,00	279,00	372,00	465,00	
1,4	A-	92,00	2760,00	92,00	184,00	276,00	368,00	460,00	
<b>1,4</b>	<b>A-</b>	<b>91,60</b>	<b>2748,00</b>	<b>91,60</b>	<b>183,20</b>	<b>274,80</b>	<b>366,40</b>	<b>458,00</b>	
1,5	A-	91,00	2730,00	91,00	182,00	273,00	364,00	455,00	
<b>1,5</b>	<b>A-</b>	<b>90,00</b>	<b>2700,00</b>	<b>90,00</b>	<b>180,00</b>	<b>270,00</b>	<b>360,00</b>	<b>450,00</b>	
1,6	B+	89,00	2670,00	89,00	178,00	267,00	356,00	445,00	
<b>1,6</b>	<b>B+</b>	<b>88,40</b>	<b>2652,00</b>	<b>88,40</b>	<b>176,80</b>	<b>265,20</b>	<b>353,60</b>	<b>442,00</b>	
1,7	B+	88,00	2640,00	88,00	176,00	264,00	352,00	440,00	
1,7	B+	87,00	2610,00	87,00	174,00	261,00	348,00	435,00	
<b>1,7</b>	<b>B+</b>	<b>86,80</b>	<b>2604,00</b>	<b>86,80</b>	<b>173,60</b>	<b>260,40</b>	<b>347,20</b>	<b>434,00</b>	
1,8	B+	86,00	2580,00	86,00	172,00	258,00	344,00	430,00	
<b>1,8</b>	<b>B+</b>	<b>85,20</b>	<b>2556,00</b>	<b>85,20</b>	<b>170,40</b>	<b>255,60</b>	<b>340,80</b>	<b>426,00</b>	
1,9	B+	85,00	2550,00	85,00	170,00	255,00	340,00	425,00	
1,9	B+	84,00	2520,00	84,00	168,00	252,00	336,00	420,00	
<b>1,9</b>	<b>B+</b>	<b>83,60</b>	<b>2508,00</b>	<b>83,60</b>	<b>167,20</b>	<b>250,80</b>	<b>334,40</b>	<b>418,00</b>	
2,0	B	83,00	2490,00	83,00	166,00	249,00	332,00	415,00	
<b>2,0</b>	<b>B</b>	<b>82,00</b>	<b>2460,00</b>	<b>82,00</b>	<b>164,00</b>	<b>246,00</b>	<b>328,00</b>	<b>410,00</b>	<b>GUT</b>
2,1	B	81,00	2430,00	81,00	162,00	243,00	324,00	405,00	
<b>2,1</b>	<b>B</b>	<b>80,40</b>	<b>2412,00</b>	<b>80,40</b>	<b>160,80</b>	<b>241,20</b>	<b>321,60</b>	<b>402,00</b>	
2,2	B	80,00	2400,00	80,00	160,00	240,00	320,00	400,00	
2,2	B	79,00	2370,00	79,00	158,00	237,00	316,00	395,00	
<b>2,2</b>	<b>B</b>	<b>78,80</b>	<b>2364,00</b>	<b>78,80</b>	<b>157,60</b>	<b>236,40</b>	<b>315,20</b>	<b>394,00</b>	
2,3	B-	78,00	2340,00	78,00	156,00	234,00	312,00	390,00	
<b>2,3</b>	<b>B-</b>	<b>77,20</b>	<b>2316,00</b>	<b>77,20</b>	<b>154,40</b>	<b>231,60</b>	<b>308,80</b>	<b>386,00</b>	
2,4	B-	77,00	2310,00	77,00	154,00	231,00	308,00	385,00	
2,4	B-	76,00	2280,00	76,00	152,00	228,00	304,00	380,00	
<b>2,4</b>	<b>B-</b>	<b>75,60</b>	<b>2268,00</b>	<b>75,60</b>	<b>151,20</b>	<b>226,80</b>	<b>302,40</b>	<b>378,00</b>	
2,5	B-	75,00	2250,00	75,00	150,00	225,00	300,00	375,00	
<b>2,5</b>	<b>B-</b>	<b>74,00</b>	<b>2220,00</b>	<b>74,00</b>	<b>148,00</b>	<b>222,00</b>	<b>296,00</b>	<b>370,00</b>	
2,6	C+	73,00	2190,00	73,00	146,00	219,00	292,00	365,00	
<b>2,6</b>	<b>C+</b>	<b>72,40</b>	<b>2172,00</b>	<b>72,40</b>	<b>144,80</b>	<b>217,20</b>	<b>289,60</b>	<b>362,00</b>	

2,7	C+	72,00	2160,00	72,00	144,00	216,00	288,00	360,00	
2,7	C+	71,00	2130,00	71,00	142,00	213,00	284,00	355,00	
<b>2,7</b>	<b>C+</b>	<b>70,80</b>	<b>2124,00</b>	<b>70,80</b>	<b>141,60</b>	<b>212,40</b>	<b>283,20</b>	<b>354,00</b>	
2,8	C+	70,00	2100,00	70,00	140,00	210,00	280,00	350,00	
<b>2,8</b>	<b>C+</b>	<b>69,20</b>	<b>2076,00</b>	<b>69,20</b>	<b>138,40</b>	<b>207,60</b>	<b>276,80</b>	<b>346,00</b>	
2,9	C+	69,00	2070,00	69,00	138,00	207,00	276,00	345,00	
2,9	C+	68,00	2040,00	68,00	136,00	204,00	272,00	340,00	
<b>2,9</b>	<b>C+</b>	<b>67,60</b>	<b>2028,00</b>	<b>67,60</b>	<b>135,20</b>	<b>202,80</b>	<b>270,40</b>	<b>338,00</b>	
3,0	C	67,00	2010,00	67,00	134,00	201,00	268,00	335,00	
<b>3,0</b>	<b>C</b>	<b>66,00</b>	<b>1980,00</b>	<b>66,00</b>	<b>132,00</b>	<b>198,00</b>	<b>264,00</b>	<b>330,00</b>	<b>BEFRIEDIGEND</b>
3,1	C	65,00	1950,00	65,00	130,00	195,00	260,00	325,00	
<b>3,1</b>	<b>C</b>	<b>64,40</b>	<b>1932,00</b>	<b>64,40</b>	<b>128,80</b>	<b>193,20</b>	<b>257,60</b>	<b>322,00</b>	
3,2	C	64,00	1920,00	64,00	128,00	192,00	256,00	320,00	
3,2	C	63,00	1890,00	63,00	126,00	189,00	252,00	315,00	
<b>3,2</b>	<b>C</b>	<b>62,80</b>	<b>1884,00</b>	<b>62,80</b>	<b>125,60</b>	<b>188,40</b>	<b>251,20</b>	<b>314,00</b>	
3,3	C-	62,00	1860,00	62,00	124,00	186,00	248,00	310,00	
<b>3,3</b>	<b>C-</b>	<b>61,20</b>	<b>1836,00</b>	<b>61,20</b>	<b>122,40</b>	<b>183,60</b>	<b>244,80</b>	<b>306,00</b>	
3,4	C-	61,00	1830,00	61,00	122,00	183,00	244,00	305,00	
3,4	C-	60,00	1800,00	60,00	120,00	180,00	240,00	300,00	
<b>3,4</b>	<b>C-</b>	<b>59,60</b>	<b>1788,00</b>	<b>59,60</b>	<b>119,20</b>	<b>178,80</b>	<b>238,40</b>	<b>298,00</b>	
3,5	C-	59,00	1770,00	59,00	118,00	177,00	236,00	295,00	
<b>3,5</b>	<b>C-</b>	<b>58,00</b>	<b>1740,00</b>	<b>58,00</b>	<b>116,00</b>	<b>174,00</b>	<b>232,00</b>	<b>290,00</b>	
3,6	D+	57,00	1710,00	57,00	114,00	171,00	228,00	285,00	
<b>3,6</b>	<b>D+</b>	<b>56,40</b>	<b>1692,00</b>	<b>56,40</b>	<b>112,80</b>	<b>169,20</b>	<b>225,60</b>	<b>282,00</b>	
3,7	D+	56,00	1680,00	56,00	112,00	168,00	224,00	280,00	
3,7	D+	55,00	1650,00	55,00	110,00	165,00	220,00	275,00	
<b>3,7</b>	<b>D+</b>	<b>54,80</b>	<b>1644,00</b>	<b>54,80</b>	<b>109,60</b>	<b>164,40</b>	<b>219,20</b>	<b>274,00</b>	
3,8	D+	54,00	1620,00	54,00	108,00	162,00	216,00	270,00	
<b>3,8</b>	<b>D+</b>	<b>53,20</b>	<b>1596,00</b>	<b>53,20</b>	<b>106,40</b>	<b>159,60</b>	<b>212,80</b>	<b>266,00</b>	<b>AUSREICHEND</b>
3,9	D+	53,00	1590,00	53,00	106,00	159,00	212,00	265,00	
3,9	D+	52,00	1560,00	52,00	104,00	156,00	208,00	260,00	
<b>3,9</b>	<b>D+</b>	<b>51,60</b>	<b>1548,00</b>	<b>51,60</b>	<b>103,20</b>	<b>154,80</b>	<b>206,40</b>	<b>258,00</b>	
4,0	D	51,00	1530,00	51,00	102,00	153,00	204,00	255,00	
<b>4,0</b>	<b>D</b>	<b>50,00</b>	<b>1500,00</b>	<b>50,00</b>	<b>100,00</b>	<b>150,00</b>	<b>200,00</b>	<b>250,00</b>	
<b>5,0</b>	<b>F</b>	<b>&lt; 50</b>							<b>UNGENÜGEND</b>

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach § 14 Abs. 5 lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß Abs. 5 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (7) Bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Noten für die Bildung einer Referenzgruppe wird eine ECTS-Einstufungstabelle veröffentlicht. Die WHU orientiert sich hierbei an den Empfehlungen des ECTS-User Guides.

## § 12 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist ein pflichtgemäß einzubringendes Modul nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen mit der Dauer von mindestens 60 Minuten durchgeführt und umfassen nur den nicht bestandenen Teil der Modulprüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Übereinstimmung mit der akademischen Programmleitung die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Studierenden, gilt die oder der Studierende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Im Fall einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 1 ist grundsätzlich zusätzlich eine mündliche Ergänzungsprüfung von 45 Minuten gemäß § 8 Abs. 6 durchzuführen, die den Lerninhalt des

gesamten Moduls umfasst. Die oder der Prüfende sowie die oder der Beisitzende wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung und dem Ergebnis der wiederholten schriftlichen Prüfung des Moduls gemäß Abs. 1 ist das arithmetische Mittel zu bilden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1-2 gestatten. Der Antrag ist durch die Studierende bzw. den Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen
- (4) Eine Modulprüfung und damit der MBA Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende
  1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 5 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
  2. bei der ersten Wiederholung gemäß Abs. 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 11 Abs. 5 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, oder
  3. zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
  4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 11 Abs. 5 erzielt.
- (5) Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wird bei anderen als in § 13 Abs.1-4 genannten Gründen in der Notenübersicht als Wiederholungsergebnis gekennzeichnet.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 6 kann nachgeholt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des von der oder dem Prüfenden festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zustimmung der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der oder dem Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls von der oder dem Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß § 11 Abs. 5 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder der Prüfungsausschuss die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem MBA Office unverzüglich schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein ärztliches Attest durch sie oder ihn eingeholt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Im Wiederholungsfall kann der oder die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Kann die oder der Studierende in einem begründeten Fall am Modul „Cross-cultural Management & Leadership Module“ oder an einem Teil davon nicht teilnehmen, so ist der für das Versäumnis geltend gemachte Grund dem MBA-Office unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches

Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Da der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiums ist, beschließt der Prüfungsausschuss in diesen Fällen darüber, ob und in welcher Form dieser Teil des Studiums nachgeholt, in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden oder ob das Studium nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann.

- (5) Jeder Studierende verpflichtet sich vor Beginn des Programms schriftlich, den Ehrenkodex („Honor Code“) des Programms zu befolgen. Insbesondere verpflichtet sich die oder der Studierende,
1. persönlich an den Unterrichtsstunden und der Gruppenarbeit teilzunehmen und sich nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Interviews) davon befreien zu lassen,
  2. sich und anderen keinen unfairen Vorteil gegenüber anderen Studierenden zu verschaffen. Dies beinhaltet u. a. auch die Einhaltung der festgelegten Bedingungen bei als Hausaufgabe gestellten Klausuren, die Gewährung oder die Inanspruchnahme unerlaubter Hilfe und Hilfsmittel während der Erstellung einer Prüfungsleistung, oder im Falle von Nachholklausuren die Weitergabe von Klausuraufgaben an andere Studierenden bzw. die eigene Einsichtnahme in Klausuraufgaben vor Prüfungsterminen.
  3. jederzeit wahrheitsgemäße Angaben über Sachverhalte und die eigene Person zu machen, Verletzungen des Ehrenkodex des Full-Time MBA Programms anzuzeigen und die Verfahrensschritte zu befolgen, die zu seiner Einhaltung notwendig sind.
- (6) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel einem nachweislichen, vorsätzlichen Plagiarismus oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß Abs. 5, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen gegen ihren oder seinen Ausschluss Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann belastende Entscheidungen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### **§ 14 Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Fehlversuchen und berufspraktischer Tätigkeiten, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede der dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil zu denjenigen des MBA-Studienganges an der WHU bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen<sup>1</sup> eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

---

<sup>1</sup> Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin.

- (2) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des MBA-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen des MBA-Studiengangs, die in den Kurs- bzw. Modulbeschreibungen formuliert sind, sowie auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.
- (3) Über Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 1 und 2 entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Studierenden haben die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (4) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 werden innerhalb von vier Wochen bearbeitet.
- (5) Eine Anerkennung nach Abs. 1 und Anrechnung nach Abs. 2 kann auch Teilanerkennungen bzw. -anrechnungen umfassen.
- (6) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Hierfür werden zusätzlich zur übernommenen Note Punkte (Modulpunkte/Performance Points) gemäß der Punkteskala in § 11 Abs. 5 vergeben. Dabei wird die Höchstpunktzahl zugrunde gelegt, für die diese Note vergeben wird. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Den anerkannten bzw. angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die credits zugerechnet, die gemäß Studienplan dafür vorgesehen sind. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung vorgenommen.

### **§ 15 Fristen, Beurlaubung vom Studium**

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie verursacht wurden
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen;
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufs-integrierenden oder dualen Studiums.
- (2) Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (3) Die Nachweise zu Abs. 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (4) In besonderen Fällen, die entweder beruflicher oder privater Natur sind, kann die Programmleitung des MBA-Programms auf schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von einem Jahr gewähren. Kann nach Ablauf der Beurlaubung das Studium nicht wieder aufgenommen werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine etwaige Verlängerung der Beurlaubungsfrist.
- (5) Wird das MBA-Studium innerhalb von fünf Jahren nach Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung nicht abgeschlossen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert und erhält eine Bescheinigung gemäß § 17 (4). Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen grundsätzlich möglich.



- (6) Für eine Verlängerung der Studienzeiten gemäß Abs. 4-5 kann eine jährliche Gebühr in Höhe von 10% der laut Studienvertrag geltenden Studiengebühr festgesetzt werden.

### **§ 16 Regelungen für Menschen mit Behinderung**

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

### **§ 17 Master-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis (Transcript of records) und eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Business Administration“ bestätigt wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutscher Dezimalnote. Im Prüfungszeugnis wird die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen bestätigt und die Gesamtnote sowie das Prüfungsdatum (Tag der letzten Prüfungsleistung) ausgewiesen. Die Dokumente werden von der Rektorin oder dem Rektor der WHU und dem für das Full-Time MBA Programm akademisch Verantwortlichen unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem von Europäischer Union/Europarat/Unesco entwickelten „Diploma Supplement Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.<sup>2</sup>
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag beim MBA-Office eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor und der akademischen Leitung unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (6) Voraussetzung für die Aushändigung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement sowie Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ist, dass die Studiengebühr entsprechend des geltenden Studierendenvertrages bezahlt ist und alle in § 2 genannten Zulassungsnachweise vorliegen, auch solche, deren nachträgliches Einreichen zu Studienbeginn genehmigt war.

---

<sup>2</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

### **§ 18 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 19 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

- (1) Studierende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Studierenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zur Master Thesis und anderen schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen des Studiums an der WHU erbrachten Studienleistungen dienen. Haben Studierende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Studierenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 13 sind hiervon unberührt.
- (3) Studierende können sich über die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen und die darin festgelegten Prüfungsverfahren beim International Relations Office informieren.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang „Master of Business Administration“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Master of Business Administration-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind und ihr Studium nach dem 31.03.2016 begonnen haben. Studierende, die bereits vorher im Master of Business Administration-Studiengang an der WHU eingeschrieben sind, können auf schriftlichen Antrag beim MBA-Office ebenfalls nach dieser Prüfungsordnung studieren.

Vallendar, den xx.xx 2016

Prof. Dr. Markus Rudolf  
Rektor der  
WHU – Otto Beisheim School of Management

## Anlagen

### A. Übersicht der Kurse

Acronym	Courses	Lecturer	SWS	ECTS	h Vor- /Nachbereitung	h gesamt	Performance Points
<b>CORE COURSES</b>			<b>36</b>	<b>36</b>	<b>756</b>	<b>1080</b>	<b>1200</b>
<b>FTMBA_Core1</b>	<b>Core Module 1</b>	Menges	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>189</b>	<b>270</b>	<b>300</b>
MGMT521	Starter Challenge / The General Manager	Menges/Witt	3	3	63	90	100
MGMT522	Quantitative Methods for Managers (Math&Statistic)	Prause/Rülke	3	3	63	90	100
MGMT523	Organizational Behaviour	Menges	3	3	63	90	100
<b>FTMBA_Core2</b>	<b>Core Module 2</b>	Spinler	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>189</b>	<b>270</b>	<b>300</b>
ACCT521	Financial Accounting	Markarian	3	3	63	90	100
ECON521	Economics of Markets	Weigand	3	3	63	90	100
SCM521	Operations Management	Spinler	3	3	63	90	100
<b>FTMBA_Core3</b>	<b>Core Module 3</b>	Yurtoglu	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>189</b>	<b>270</b>	<b>300</b>
ECON522	The World Economy	Frenkel	3	3	63	90	100
FIN521	Managerial Finance	Yurtoglu	3	3	63	90	100
ACCT522	Management Accounting	Truijens	3	3	63	90	100
<b>FTMBA_Core4</b>	<b>Core Module 4</b>	Kaufmann	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>189</b>	<b>270</b>	<b>300</b>
ECON523	Economics of Corporate & Competitive Strategy	Weigand	3	3	63	90	100
SCM522	Strategic Sourcing	Kaufmann	3	3	63	90	100
MKT521	Marketing	Fassnacht	3	3	63	90	100
<b>CONCENTRATIONS</b>			<b>18</b>	<b>27</b>	<b>648</b>	<b>810</b>	<b>900</b>
<b>MKT640</b>	<b>Advanced Marketing &amp; Sales</b>	<b>Fassnacht</b>					
MKT641	Relationship & Services Marketing	Wagner	2	3	72	90	100
MKT642	Brand Management	Fassnacht	2	3	72	90	100
MKT643	Customer-Focused Growth	Brexendorf	2	3	72	90	100
MKT644	Price Management	Fassnacht	2	3	72	90	100
<b>FIN_ACCT640</b>	<b>Advanced Finance &amp; Accounting</b>	<b>Andres</b>					
FIN641	Investment Banking	Jentzsch	2	3	72	90	100
FIN642	Corporate Finance	Andres	2	3	72	90	100
FIN643	Mergers & Acquisitions	Aktas	2	3	72	90	100
ACCT641	Business Tax Strategy	Jacob	2	3	72	90	100
ACCT642	Financial Statement Analysis & Equity Valuation	Markarian	2	3	72	90	100
<b>EAI_SCM640</b>	<b>Operations, Innovation &amp; Entrepreneurship</b>	<b>Hienerth</b>					
EAI641	Innovation Management	Ernst	2	3	72	90	100
EAI642	Foundations of Entrepreneurship	Witt	2	3	72	90	100

EAI643	Applications of Entrepreneurial Tools	Brettel/Hienerth	2	3	72	90	100
SCM641	The Analytics Edge	Spinler	2	3	72	90	100
SCM642	Logistics & Supply Chain Management	Wallenburg	2	3	72	90	100
**MGMT645	WHU Impact Case Project	Kaufmann	2	3	72	90	100
<b>MGMT640</b>	<b>Strategy &amp; Organization</b>	<b>Weigand</b>					
MGMT641	Competitive & Corporate Strategy Tools	Weigand	2	3	72	90	100
MGMT642	Strategies for Dynamic Market Environments	Kramer	2	3	72	90	100
MGMT643	Strategy Execution	Schäffer	2	3	72	90	100
MGMT644	Negotiations	Kaufmann	2	3	72	90	100
**MGMT645	WHU Impact Case Project	Kaufmann	2	3	72	90	100
MGMT646	Executive Leadership	Menges	2	3	72	90	100
<b>*ELCT640</b>	<b>Elective Module</b>		2	3	72	90	100
<b>MGMT720</b>	<b>Cross-cultural Management &amp; Leadership</b>	<b>Weigand</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>252</b>	<b>360</b>	<b>400</b>
MGMT721	USA	Ernst	3	2	33	60	100
MGMT722	Asia	Weigand, Kaufmann	3	4	33	120	100
MGMT723	Management Workshops	Weigand	2	2	42	60	100
MGMT724	Leadership & Personal Development	Weninger et al.	6	4	66	120	100
	<b>MASTER THESIS</b>			<b>15</b>	<b>450</b>	<b>450</b>	<b>500</b>
				<b>90</b>			<b>3000</b>

### Hinweise:

\* Concentrations: Es sind zwei Kurse pro Modul zu belegen sowie ein Wahlkurs freier Wahl aus den Vertiefungskursen.

\*\* Der Kurs "WHU Impact Case Project" wird in zwei Concentrations aufgeführt, damit die oder der Studierende entscheiden kann, welchem Modul der Kurs zugeordnet werden soll.

## B. Studienplan

Das MBA Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte mit insgesamt neun Modulen zzgl. der Abschlussarbeit. Jedes Modul deckt einen thematisch abgegrenzten Bereich ab und setzt sich aus mehreren Kursen zusammen. Die Prüfungsleistungen der zu einem Modul gehörenden Kurse addieren sich zur Modulprüfung.

### 1. Studienabschnitt: Inlandsstudium – Kernmodule

Der Full-Time MBA Studiengang ist als General Management Studium angelegt. Im ersten Studienabschnitt werden die Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre in vier thematisch integrierten Modulen („Kernmodule“) vermittelt. Alle Module sind Pflichtmodule im Umfang von jeweils 9 Kreditpunkten (cr). Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

Modul	Kurs	cr	SWS (ah)	h Vor-/Nachbereitung	h gesamt	Nachweis
<b>Core Module 1 (9 cr)</b> Modulverantwortlich: Prof. Dr. Jochen Menges	1. Starter Challenge/ The General Manager	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Quantitative Methods for Managers	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Organizational Behavior	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
<b>Core Module 2 (9 cr)</b> Modulverantwortlich: Prof. Dr. Stefan Spinler	1. Financial Accounting	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Economics of Markets	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Operations Management	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
<b>Core Module 3 (9 cr)</b> Modulverantwortlich: Prof. Dr. Burcin Yurtoglu	1. The World Economy	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Managerial Finance	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Management Accounting	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
<b>Core Module 4 (9 cr)</b> Modulverantwortlich: Prof. Dr. Lutz Kaufmann	1. Economics of Corporate & Competitive Strategy	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Strategic Sourcing	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Marketing	3 cr	3 (36)	63	90	LN gemäß § 11 (5)

## **2. Studienabschnitt: Inlandsstudium – Vertiefungsmodule**

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden ausgehend von den im ersten Studienabschnitt gelegten Grundlagen ihre Kenntnisse vertiefen. Die Studierenden müssen insgesamt 27 Kreditpunkte erwerben. Es sind jeweils zwei Kurse in den Vertiefungsmodulen I. bis IV. zu belegen sowie ein Kurs im Vertiefungsmodul V., das aus dem Angebot der anderen Vertiefungsmodule frei gewählt werden kann. Insgesamt müssen 9 Kurse belegt werden.

<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>cr</b>	<b>SWS (ah)</b>	<b>h Vor-/Nachbereitung</b>	<b>h gesamt</b>	<b>Nachweis</b>
I. Advanced Marketing & Sales Modulverantwortlich: Prof. Dr. Martin Fassnacht	1. Relationship & Services Marketing	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Brand Management	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Customer-Focused Growth	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	4. Price Management	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
II. Advanced Finance & Accounting Modulverantwortlich: Prof. Dr. Christian Andres	1. Investment Banking	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Corporate Finance	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Mergers & Acquisitions	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	4. Business Tax Strategy	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	5. Financial Statement Analysis & Equity Valuation	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
III. Operations, Innovation & Entrepreneurship Modulverantwortlich: Prof. Dr. Christoph Hienerth	1. Innovation Management	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Foundations of Entrepreneurship	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Applications of Entrepreneurial Tools	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	4. The Analytics Edge	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	5. Logistics & Supply Chain Management	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	6. WHU Impact Case Project	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
IV. Strategy & Organization Modulverantwortlich: Prof. Dr. Jürgen Weigand	1. Competitive & Corporate Strategy Tools	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	2. Strategies for Dynamic Market Environments	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	3. Strategy Execution	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	4. Negotiations	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	5. WHU Impact Case Project	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
	6. Executive Leadership	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)
V. Elective Module	Elective Course	3	2 (24)	72	90	LN gemäß § 11 (5)

### **3. Studienabschnitt: Cross-cultural Management & Leadership**

Die Studierenden absolvieren einen einwöchigen Aufenthalt in den USA sowie einen zweiwöchigen Aufenthalt in Indien und China.

Der USA-Teil wird an einer renommierten amerikanischen Partnerhochschule durchgeführt. Thematisch geht es in Vorlesungen und praktischen Übungen um die strategische Führung von Unternehmen im Spannungsfeld von Globalisierung und Lokalisierung sowie um die Vertiefung der Bereiche Patente, Marken und Kommunikation.

Im Asien-Teil lernen die Studierenden Herausforderungen und Chancen des internationalen Managements in den jeweiligen Ländern kennen. Die Studienaufenthalte werden in Kooperation mit Partneruniversitäten in diesen Zielländern durchgeführt. Sie bestehen aus Vorlesungen durch Fakultätsmitglieder unserer Partneruniversitäten sowie Unternehmensbesichtigungen und Gruppenprojekten mit Unternehmen und/oder Non-profit Organisationen. Die Auslandsaufenthalte werden von der WHU geleitet und begleitet. Die Lernergebnisse werden in einer von der WHU durchgeführten Modulprüfung abgeprüft.

Teil des Cross-cultural Management & Leadership Moduls sind zudem verpflichtende Kurse im Bereich Leadership und Personal Development. In Workshops, individuellen Coaching Sessions sowie Team-Aktivitäten setzen sich die Studierenden mit ihrer eigenen Persönlichkeit, ihren Werten und Lebenszielen im Kontext internationaler Teams auseinander. Teil des Programms sind zudem Gast-Vorträge von Unternehmensvertreterinnen oder Unternehmensvertretern, Präsentationstrainings, 360-Grad-Feedback sowie das Leadership Credo am Ende des Präsenzstudiums.

#### **Cross-cultural Management & Leadership Module**

Modulverantwortlich: Prof. Dr. Jürgen Weigand

<b>Studienaufenthalte/ Kurse</b>	<b>Partnerhochschule</b>	<b>cr</b>	<b>SWS (ah)</b>	<b>h Vor-/ Nachbe- reitung</b>	<b>h gesamt</b>	<b>Nachweis</b>
1. USA, Evanston	Kellogg School of Management	2	3 (36)	33	60	LN gemäß § 11 (5)
2. Asia Bangalore & Shanghai	Indian Institute of Management Bangalore, CEIBS, Shanghai	4	3 (36)	33	120	LN gemäß § 11 (5)
3. Management Workshops		2	2 (24)	42	60	LN gemäß § 11 (5)
4. Leadership & Personal Development		4	6 (72)	66	120	TN gemäß § 11 (3), Satz 3

### **4. Studienabschnitt: Abschlussarbeit**

Nach erfolgreichem Abschluss des Inlandsstudiums sowie des Cross-cultural Leadership Moduls beginnen die Studierenden mit der Bearbeitung der Master Thesis. Die Master Thesis stellt die letzte zu erbringende Prüfungsleistung des Full-Time MBA-Studiengangs an der WHU dar. Die prüfungsrechtlichen Anforderungen an die Master Thesis und die Voraussetzungen für die Zulassung sind in § 9 der gültigen Prüfungsordnung geregelt.

Die Master Thesis soll demonstrieren, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem gewählten Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master Thesis wird von Prüfenden gemäß § 6 der Prüfungsordnung betreut werden. Für die Master Thesis werden 15 Kreditpunkte vergeben.



### **C. Honor Code WHU Full-Time MBA Program**

The WHU Honor Code governs participants conduct pertaining to all academic and extracurricular activities associated with the WHU – Otto Beisheim School of Management.

1. I agree to personally attend the classes offered in the program and that only in exceptional cases absence in classes is accepted.
2. I agree not to seek an unfair advantage over other participants, including, but not limited to giving or receiving unauthorized aid during completion of academic requirements.
3. As a result, I verify that I have not talked to anyone regarding the exams, nor have I seen the exams prior to them being administered by the MBA office.
4. If the exams are being administered early, I certify that I will not divulge the contents of the exams to anyone.
5. Additionally, I will complete the exams within the agreed-upon time constraints, and will return them directly to the MBA office.

**Beschlussorgan: Der Senat der WHU**

## IMPRESSUM

### **Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management**

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management  
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany  
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:  
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten  
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 01. April 2016